

Stand: Januar 2024

MIETBEDINGUNGEN FÜR ANMIETUNGEN IN DEUTSCHLAND

1. Mietvertrag zwischen Mieter und Vermieter

- (a) Diese Mietbedingungen und die Mietvertrags-Zusammenfassung bilden zusammen den "**Mietvertrag**". Der Mietvertrag wird zwischen dem Mieter (wie in der Mietvertrags-Zusammenfassung oder auf dem digitalen Tablet angegeben) und dem Vermieter geschlossen. Jeder Verweis auf die Mietvertrags-Zusammenfassung in diesen Mietbedingungen meint auch das digitale Tablet. Jede Bezugnahme auf den Vermieter bedeutet Enterprise Autovermietung Deutschland B.V. & Co. KG, Mergenthalerallee 42, 65760 Eschborn, Deutschland, eingetragen am Amtsgericht Frankfurt am Main mit der Handelsregisternummer HRA 49141, Tel. +49-6196-769860.
- (b) Die Parteien des Mietvertrags sind ausschließlich der Vermieter und der Mieter. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls ein anderes Unternehmen oder eine andere Person die Rechnung für die Miete teilweise oder vollständig bezahlt.

2. Mietzeit

- (a) Der Mieter hat das Recht, den **Mietwagen** bis zu dem in der Mietvertrags-Zusammenfassung angegebenen Rückgabedatum zu nutzen ("**Mietzeit**").
- (b) Der Vermieter kann einer Verlängerung der Mietzeit mündlich oder schriftlich zustimmen ("**Verlängerte Mietzeit**"). Die Verlängerte Mietzeit unterliegt gegebenenfalls höheren Gebühren und/oder einer zusätzlichen Kautionszahlung, die dem Mieter jeweils vor der Verlängerung der Mietzeit mitgeteilt werden.
- (c) Vorbehaltlich der nachfolgenden Bedingungen kann der Mieter den Mietwagen vor dem Ende der vereinbarten Mietzeit zurückgeben und hierdurch den Mietvertrag vorzeitig beenden (die Mietzeit verkürzt sich dementsprechend).
- (i) Wenn der Mieter den Mietpreis (gemäß Ziffer 5) im Voraus bezahlt und dadurch ein Sonderangebot erhalten hat, hat der Mieter eventuell keinen Anspruch auf eine etwaige Kostenerstattung aufgrund der freiwilligen vorzeitigen Beendigung.
 - (ii) Wenn der Mieter den Mietpreis nicht im Voraus bezahlt hat, kann sich die vorzeitige Beendigung auf die Tagessätze und andere anwendbare Gebühren auswirken, wenn die ursprünglich vereinbarten Tagessätze und anwendbaren Gebühren an die ursprüngliche Mietzeit geknüpft waren. Der Vermieter empfiehlt, dass der Mieter mit dem Vermieter vor einer vorzeitigen Rückgabe des Mietwagens klärt, welche Auswirkungen eine vorzeitige Beendigung auf die Mietgebühren hat.
 - (iii) Das gesetzliche Recht des Mieters zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Nutzung des Mietwagens

- (a) Berechtigung: Der Mieter muss im Besitz einer in dem Land der Anmietung gültigen Fahrerlaubnis für die jeweilige Mietwagenkategorie sein.
- (b) Berechtigte Fahrer: Allein der Mieter ist berechtigt, den Mietwagen zu führen, es sei denn, der Vermieter hat der Nutzung durch weitere Fahrer, die die Voraussetzungen an Mieter für eine Berechtigung nach Ziffer 3(a) erfüllen, ausdrücklich zugestimmt ("**Berechtigte Fahrer**"). Für Berechtigte Fahrer unter 25 Jahren können Einschränkungen und zusätzliche Gebühren gelten.

Berechtigte Fahrer sind in der Mietvertrags-Zusammenfassung zu erfassen. Wird den Angaben zu zusätzlichen Berechtigten Fahrern in der Mietvertrags-Zusammenfassung der Hinweis „Ersatzfahrer“ hinzugefügt, so sind die jeweils benannten Ersatzfahrer die einzigen Berechtigten Fahrer für die Dauer der Mietzeit. Sonstige benannte Mieter sind dann nicht zum Führen des Mietwagens berechtigt.

(c) Unzulässige Nutzung des Mietwagens: Der Mietwagen darf nicht genutzt werden:

- (i) von einer Person, die weder der Mieter noch ein Berechtigter Fahrer ist;
- (ii) um darin zu rauchen. Die Benutzung von E-Zigaretten im Mietwagen ist ebenfalls untersagt;
- (iii) auf eine Art und Weise, die den guten Zustand des Mietwagens beeinträchtigt;
- (iv) zur Weitervermietung oder gewerblichen Personenbeförderung;
- (v) für die vorsätzliche Verursachung von Personen- oder Sachschäden sowie für rechtswidrige Zwecke;
- (vi) für Autorennen, zum Rasen, zum Testen von Zuverlässigkeit oder Höchstgeschwindigkeit des Mietwagens oder um Personen das Autofahren beizubringen;
- (vii) wenn der Fahrer unter Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Drogen ist;
- (viii) für Fahrten ins Ausland, es sei denn, der Vermieter hat zuvor seine ausdrückliche Zustimmung erteilt;
- (ix) mit mehr Insassen als Sitzgurte verfügbar sind, um Kinder ohne die gesetzlich erforderlichen Kindersitze zu befördern oder anderweitig unter Verletzung von gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen;
- (x) zum Anschieben oder Abschleppen von anderen Fahrzeugen oder von Gegenständen mit Rollen, es sei denn, der Mietwagen ist mit einer Anhängerkupplung ausgestattet und der Mieter verfügt über die ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters;
- (xi) auf unbefestigten Straßen, Rennstrecken, Stränden oder Teststrecken;
- (xii) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen mit Ausnahme haushaltsüblicher Kleinstmengen;
- (xiii) auf eine leichtsinnige oder rücksichtslose Art und Weise;
- (xiv) für Fahrten durch oder über Wasser oder über Gegenstände, von denen der Mieter wusste oder hätte wissen müssen, dass sie höher sind als die Bodenfreiheit des Mietwagens;
- (xv) zum Passieren von in der Höhe beschränkten Ein- und Durchfahrten, wenn die Durch- bzw. Einfahrtshöhe geringer ist als die Höhe des Mietwagens;
- (xvi) auf Flugfeldern, Flugplätzen, Flughäfen oder militärischen Einrichtungen bzw. den Bereichen davon, die zum Start oder zur Landung, zum Rollen oder Parken von Flugzeugen oder Luftgeräten bestimmt sind, einschließlich zugehöriger Anliegerstraßen, Bereichen zur Treibstoffversorgung oder zum Parken von Bodengerät, Flugvorfeldern, Wartungszonen und Hallen; oder
- (xvii) zur Beförderung von Gütern, die schwerer sind als das für den Mietwagen zulässige Zuladungsgewicht, oder von mangelhaft verteilten oder schlecht gesicherten Gütern oder zur entgeltlichen Beförderung von nicht im Eigentum des Mieters stehenden Gütern ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters.

4. Wesentliche Pflichten des Mieters

(a) Der Mieter ist verpflichtet:

- (i) den Zustand des Mietwagens während der Übergabe des Mietwagens zu überprüfen. Wenn der Mieter einen Schaden am Mietwagen oder sonstige Abweichungen bemerkt, ist er verpflichtet, den Vermieter unverzüglich darüber zu informieren;
- (ii) den Mietwagen immer abzuschließen und sämtliche Teile zu sichern, wenn der Mietwagen unbeaufsichtigt ist, sowie die Schlüssel oder sonstige Vorrichtungen, die den Mietwagen entsperren und/oder es ermöglichen, den Mietwagen zu starten, sicher aufzubewahren;
- (iii) vorbehaltlich § 536a Abs. 2 BGB niemanden ohne die ausdrückliche Zustimmung des Vermieters Arbeiten an dem Mietwagen vornehmen zu lassen. Für den Fall, dass der Vermieter seine Zustimmung erteilt, wird er dem Mieter etwaige Kosten nur erstatten, wenn der Mieter einen Beleg für die erbrachten Arbeiten vorlegt;
- (iv) den Öl-, AdBlue- und Wasserstand sowie den Reifenzustand und Reifendruck während der Mietzeit regelmäßig zu kontrollieren;
- (v) die Nutzung des Mietwagens unverzüglich zu beenden und den Vermieter zu kontaktieren, wenn der Mieter Kenntnis von Fehlern oder Störungen des Mietwagens erlangt, die eine sichere Nutzung des Mietwagens beeinträchtigen. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, etwaige im Armaturenbrett des Fahrerbereichs aufleuchtende Warnlichter zu berücksichtigen;
- (vi) den Mietwagen bei der vereinbarten Rückgabestation während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Ein Mitarbeiter des Vermieters wird den Zustand des Mietwagens überprüfen. Verhindert der Zustand des Mietwagens bei der Rückgabe eine gründliche Überprüfung, wird der Mietwagen zunächst gereinigt und dann auf Schäden untersucht. Wenn der Vermieter eine Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten ausdrücklich erlaubt hat, muss der Mieter den Schlüssel des Mietwagens diebstahlsicher durch Einwurf in die üblicherweise bereitgestellte Schlüsselbox oder eine andere vom Vermieter benannte Vorrichtung zurückgeben, und der Mietwagen muss auf dem Firmengelände oder an einem anderen vom Vermieter benannten Ort abgestellt werden;
- (vii) vor der Rückgabe des Mietwagens zu prüfen, dass keine persönlichen Gegenstände im Mietwagen hinterlassen wurden;
- (viii) Geldbußen, Gebühren, Kosten, Aufwendungen oder andere Strafen zu zahlen, die im Zusammenhang mit der Mietwagennutzung durch den Mieter (einschließlich Berechtigter Fahrer oder sonstiger Dritter, denen der Mieter die Nutzung des Mietwagens erlaubt hat) während der Mietzeit verhängt oder erhoben werden, etwa Geldbußen oder Gebühren wegen unerlaubten Parkens, Geschwindigkeitsüberschreitung oder unerlaubter Benutzung der Busspur, City- oder Mautgebühren oder wegen Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung oder wegen Verkehrsdelikten oder Verstößen gegen Straßenverkehrsgesetze im jeweiligen Land, jeweils soweit nicht vom Vermieter verursacht;
- (ix) bei einem mit Kraftstoff betriebenen Fahrzeug nur geeigneten Kraftstoff zu nutzen, wie im Mietwagen angegeben, und
- (x) den Kilometerzähler nicht zu öffnen oder zu manipulieren.

(b) Bei einem Unfall, Verlust oder Diebstahl des Mietwagens ist der Mieter zu Folgendem verpflichtet:

- (i) Der Mieter hat dem Vermieter den Unfall, Diebstahl oder Verlust unverzüglich – gleich auf welche Weise – genau anzuzeigen und dies bei einem Diebstahl spätestens binnen 1 Werktag und in allen anderen Fällen binnen 2 Werktagen nach dem Zeitpunkt, an dem der Mieter Kenntnis vom Ereignis erhält, dem Vermieter in Textform zu bestätigen.
 - (ii) Der Mieter hat jeden Unfall, Diebstahl oder Verlust sofort der Polizei anzuzeigen und den Vermieter unverzüglich in Textform über die Anzeige zu unterrichten.
 - (iii) Der Mieter hat es zu vermeiden, die Verantwortung für einen Unfall anzuerkennen.
 - (iv) Der Mieter hat die Namen und Anschriften von allen Beteiligten einschließlich Zeugen zu verlangen und diese an den Vermieter zu übermitteln.
 - (v) Der Mieter hat dem Vermieter sämtliche Mitteilungen oder andere Dokumente zu gerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Unfall, Diebstahl oder Verlust unverzüglich zu übermitteln.
 - (vi) Der Mieter muss mit dem Vermieter und der Versicherung des Vermieters zusammenarbeiten, insbesondere Anfragen vollständig und wahrheitsgemäß beantworten und zumutbare Unterstützung in allen Fragen und Gerichtsverfahren leisten.
- (c) Der Mieter muss die Originalschlüssel oder sonstige Vorrichtungen, die den Mietwagen entsperren und/oder es ermöglichen, den Mietwagen zu starten, an den Vermieter zurückgeben, entweder direkt an die Mitarbeiter des Vermieters oder durch Einwurf in eine mit dem Namen des Vermieters versehene und an seiner Mietstation befindliche Schlüsselbox.

5. Mietpreis und sonstige Gebühren; zusätzliche Services

- (a) Der Mieter zahlt zu Beginn der Mietzeit die Tagessätze und anderen Entgelte, die für die Miete des Mietwagens gelten und in der Mietvertrags-Zusammenfassung angegeben sind bzw. die öffentlich einsehbaren Tarife im Zeitpunkt der Anmietung, falls nicht in der Mietvertrags-Zusammenfassung angegeben ("**Mietpreis**"). Wenn die Mietvertrags-Zusammenfassung "Tag = Zeitraum von 24 Stunden" angibt, meint ein Tag einen vollständigen oder teilweisen Zeitraum von 24 aufeinanderfolgenden Stunden vom Beginn der Mietzeit an. Bei der Rückgabe wird eine Überschreitung des 24-Stunden-Zeitraums um 29 Minuten toleriert.
- (b) Abhängig von der jeweiligen Anmietung eines Mietwagens und der Angabe in der Mietvertrags-Zusammenfassung beinhaltet der Mietpreis auch Entgelte für Zusatzkilometer, junge Fahrer und zusätzliche Services und Schutzprodukte.
- (c) Der Vermieter kann gemäß den Angaben in der Mietvertrags-Zusammenfassung zu Beginn der Mietzeit eine Kautions verlangen, die der Sicherung künftiger Forderungen des Vermieters gegenüber dem Mieter im Zusammenhang mit dem Mietvertrag dient. Im Falle einer Beschädigung, eines Verlusts oder eines Diebstahls des Mietwagens während der Mietzeit ist der Vermieter berechtigt, wie folgt eine zusätzliche Sicherheit von dem Mieter einzuziehen:
- (i) wurde eine Haftungsreduzierung erworben, den auf der Mietvertrags-Zusammenfassung angegebenen Betrag des Selbstbehalts (oder einen Betrag in Höhe von bis zu EUR 2.000,00, falls kein Betrag angegeben ist); oder
 - (ii) wenn keine Haftungsreduzierung erworben wurde, den Anfangsbetrag von bis zu EUR 2.000,00. Der Vermieter ist berechtigt, die zusätzliche Sicherheit bei der Rückgabe des Mietwagens bzw. im Falle eines Verlusts oder Diebstahls des Mietwagens bei Kenntnissnahme des Vermieters von der Kredit- oder EC-Karte einzubehalten, die vor Beginn oder während der Miete vorgelegt wurde. Der Vermieter wird keine zusätzliche

Sicherheit einziehen, wenn und soweit eine Haftung des Mieters offensichtlich nicht in Betracht kommt bzw. der Betrag der zusätzlichen Sicherheit zusammen mit nicht zur Erfüllung anderer Forderungen verbrauchter Teile der Kautionshaftung des Mieters überschreitet. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Kautionshaftung oder die zusätzliche Sicherheit zu verzinsen oder diese getrennt vom eigenen Vermögen anzulegen. Der Vermieter wird die zusätzliche Sicherheit innerhalb von 75 Tagen nach Rückgabe des Mietwagens oder bei Verlust oder Diebstahl des Mietwagens innerhalb von 75 Tagen nach dem vereinbarten Ende der Mietzeit zurückzahlen, soweit diese nicht zur Befriedigung der Forderungen des Vermieters nach dem Mietvertrag verwendet wurde.

(d) Der Mieter hat an den Vermieter folgende Zahlungen zu leisten:

- (i) sämtliche in diesem Mietvertrag enthaltenen oder zwischen den Parteien vereinbarten zusätzlichen Gebühren und den Vermieter freizustellen im Hinblick auf sämtliche Strafen, Verwargelder, Gebühren und andere Kosten, die wegen Verkehrsverstößen oder wegen sonstiger Verstöße im Zusammenhang mit dem Mietwagen gegen den Vermieter verhängt werden, sowie im Hinblick auf Gebühren einschließlich Maut, die der Mieter oder sonstige Personen, denen der Mieter die Nutzung des Mietwagens erlaubt hat, im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietwagens begangen bzw. ausgelöst haben;
- (ii) die nachfolgenden Gebühren oder Kosten, es sei denn, der Mieter hat den zugrunde liegenden Verstoß, die Handlung oder Pflichtverletzung nicht zu vertreten und es sei denn, der Mieter weist im Fall von Pauschalen nach, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist oder der Vermieter weist nach, dass ein höherer Schaden entstanden ist:
 - (aa) eine Bearbeitungsgebühr (Pauschale) von EUR 30,00 je Verstoß für die Bearbeitung von Verkehrsverstößen oder anderen Verstößen im Zusammenhang mit dem Mietwagen und Gebühren, einschließlich Maut, nach Ziffer 5(d)(i);
 - (bb) wenn der Mietwagen (1) bei einer anderen als der in der Mietvertrags-Zusammenfassung angegebenen Mietstation des Vermieters zurückgegeben wird, die öffentlich einsehbare Einweggebühr im Zeitpunkt der Rückgabe; oder (2) bei einer nicht in der Mietvertrags-Zusammenfassung angegebenen, nicht vom Vermieter geführten Station zurückgegeben wird, die dem Vermieter tatsächlich entstandenen Kosten für die Rückführung sowie die dem Vermieter dadurch entstehenden Einnahmehausfälle zu dem in der Mietvertrags-Zusammenfassung angegebenen Tagessatz; dies vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter;
 - (cc) eine pauschale Reinigungsgebühr gemäß der im Zeitpunkt der bei Vertragsschluss einsehbaren Standardpreisliste des Vermieters für geringfügige Reparaturen, wenn der Mieter den Mietwagen aufgrund von übermäßiger Abnutzung, etwa aufgrund von Rauchen im Mietwagen oder bei grober Verschmutzung, nicht in einem guten Zustand zurückgibt.
- (iii) bei einem mit Kraftstoff betriebenen Fahrzeug eine Betankungsgebühr, wenn der Mieter bei Mietbeginn kein optionales Kraftstoffprodukt erworben hat und das Fahrzeug mit niedrigerem Füllstand als bei Anmietung (wie auf der Mietvertrags-Zusammenfassung angegeben) zurückgibt, die sich berechnet anhand der Differenz des Tankfüllstands zwischen Übergabe und Rückgabe des Mietwagens (in Litern), multipliziert mit dem auf der Mietvertrags-Zusammenfassung dafür angegebenen Kraftstoffpreis, zuzüglich einer

weiteren Gebühr in der auf der Mietvertrags-Zusammenfassung angegebenen Höhe. Es erfolgt keine Erstattung von nicht genutztem Kraftstoff oder bei Rückgabe mit vollere Tank als bei Anmietung; und

- (iv) bei einem Elektrofahrzeug, das mit geringerer Ladung als bei Übergabe zu Beginn der Mietzeit (wie in der Mietvertrags-Zusammenfassung angegeben) zurückgegeben wird, eine Aufladegebühr, die sich berechnet anhand der Anzahl der Kilowattstunden, die zum Aufladen des Fahrzeugs benötigt werden, um das Fahrzeug vom bei Rückgabe vorliegenden Ladezustand auf den in der Mietvertrags-Zusammenfassung angegebenen Ladezustand zu laden, multipliziert mit dem in der Mietvertrags-Zusammenfassung angegebenen Kilowattstunden-Preis, zuzüglich einer weiteren Gebühr in der auf der Mietvertrags-Zusammenfassung angegebenen Höhe. Es erfolgt keine Erstattung von nicht genutzter Ladung oder bei Rückgabe mit vollere Batterie als bei Anmietung.

(e) Akzeptiertes Zahlungsmittel ist die Kreditkarte.

6. Datenschutzhinweis

(a) Der Vermieter als Verantwortlicher erhebt personenbezogene Daten über den Mieter und Berechtigte Fahrer im Zusammenhang mit dem Mietvertrag oder einem damit verbundenen Vertrag oder Dienst und nutzt diese wie nachstehend beschrieben sowie in Übereinstimmung mit den aktuellen unter <https://privacy.ehi.com> einsehbaren Datenschutzhinweisen.

Zusätzlich zu den Datenschutzhinweisen des Vermieters verarbeiten der Vermieter, seine Konzerngesellschaften oder Enterprise Holdings, Inc. Daten ggf. wie folgt:

(i) Auf Grundlage der DSGVO (oder entsprechender, im lokalen Recht umgesetzter Gesetzgebung):

a. Zur Erfüllung des Vertrages:

i. Personenbezogene Daten (einschließlich ggf. Mietwagendaten) zur Erfüllung der Pflichten sowohl des Vermieters als auch des Mieters gemäß Mietvertrag und zur Verwaltung der Miet- und der Geschäftsbeziehung sowie des Kundenbindungsprogramms des Vermieters mit dem Mieter zu verarbeiten.

ii. Wichtige Informationen hinsichtlich Ihrer Anmietung zu übermitteln. Diese Nachrichten sind transaktionsbezogen und werden Ihnen per E-Mail, Textnachricht oder Anruf übermittelt.

b. Auf der Grundlage berechtigter Geschäftsinteressen des Vermieters, sofern nicht Rechte des Mieters und Berechtigter Fahrer überwiegen:

i. Um uns bei der Verbesserung unserer Produkte und Leistungen zu unterstützen: z.B. zur Bewertung der Leistung unserer Mitarbeiter, zur Beurteilung der Qualität der erhaltenen Produkte und Leistungen und um uns bei der Verbesserung unserer Webseiten, Einrichtungen und Leistungen zu unterstützen.

ii. Informationen zu speichern, aus denen hervorgeht, dass der Mieter oder ein Berechtigter Fahrer ein Risiko für zukünftige Vermietungen darstellen könnte, z.B. das Speichern von Informationen über Verkehrsverstöße oder strafbare Handlungen oder missbräuchliches Verhalten gegenüber dem Personal des Vermieters. Dies kann zur Ablehnung zukünftiger Anmietanfragen führen.

iii. Um unseren Mietwagen zu orten, wenn er als verloren oder gestohlen gemeldet wurde.

iv. Zur Schadenverhütung Aufzeichnungen über Personen zu führen, deren Verhalten in der Vergangenheit darauf hindeutet, dass ein Risiko der Zahlungsunfähigkeit oder ein Sicherheitsrisiko bestehen könnte.

- v. Zur Betrugsprävention und für Sicherheitszwecke Informationen zu verarbeiten, an andere Marktteilnehmer zu übermitteln und von diesen zu erhalten.
- c. Zur Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten an Dritte zur Betrugsprävention und zur Wahrung unserer Geschäftsinteressen sowie unserer Rechte, Geheimhaltungsinteressen, Sicherheit und unseres Eigentums bzw. von Einzelnen und der Öffentlichkeit. Dies erfolgt auf Aufforderung von Vollzugsbehörden hin, zur Einziehung offener Rechnungen, zur Vermeidung einer Haftung für von Ihnen verursachte Sanktionen (z.B. Verkehrsverstöße) sowie zur Schadenabwicklung.
 - i. Zur Betrugsprävention die Identität zu überprüfen und die Echtheit identitätsbezogener Dokumente sowie weiterer Kontaktpunkte für mietbezogene Mitteilungen zu bestätigen.
 - ii. Statistiken und Analysen über die Nutzung der Produkte und Dienstleistungen des Vermieters durch den Mieter und Berechtigte Fahrer zusammenzustellen.
- d. Auf Grundlage der Einwilligung des Mieters:
 - i. Dem Mieter in Fällen, in denen seine Einwilligung erforderlich ist, marketingbezogene Informationen zuzusenden.
- e. Zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen:
 - i. Einzelheiten über alle Unfälle, an denen der Mieter oder ein Berechtigter Fahrer beteiligt sind, an relevante Versicherungsdatenbanken zu übermitteln.

(ii) Auf der rechtlichen Basis der ePrivacy-Richtlinie:

Verknüpfung der Fahrzeugdaten mit den Mieterdaten mit Einwilligung des Mieters, falls erforderlich, um die Pflichten sowohl des Vermieters als auch des Mieters gemäß Mietvertrag zu erfüllen, es sei denn, der Mietwagen des Vermieters wurde als verloren oder gestohlen gemeldet; in diesem Fall ist keine Einwilligung erforderlich. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihre Niederlassung vor Ort, um Ihr Mielticket mit Ihren geänderten Einwilligungspräferenzen neu ausstellen zu lassen. Ein solcher Widerruf gilt nur mit Wirkung für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung vor Ihrem Widerruf.

(b) Der Mietwagen kann ausgestattet sein mit einem System zur Benachrichtigung in Notfällen ("eCall-System"), das vom Hersteller des Mietwagens ("OEM") bereitgestellt wird, um angemessene Hilfe in Notfällen zu gewährleisten.

Daneben kann der Mietwagen mit Technologie zur Erhebung und Übermittlung von Daten ausgestattet sein, einschließlich aus Ereignisspeichern, GPS-Systemen und ähnlichen Technologien abgerufener Daten, die von dem OEM oder dem Vermieter gesteuert werden können („Telematiksysteme“). Ist ein Telematiksystem installiert, ermöglicht es dem Vermieter, soweit zulässig, Daten auf Grundlage seines berechtigten Interesses, zur Erfüllung des Mietvertrags oder, soweit erforderlich, mit Ihrer Einwilligung zu erheben und zu verarbeiten, insbesondere: (1) Standortdaten; (2) Kollisionsdaten; und (3) Fahrzeugbetriebsdaten wie Betriebszustand, Kilometerstand, Reifendruck, Tankfüllung sowie sonstige Diagnose- und Leistungsdaten. Diese Daten können mit vom Mieter an den Vermieter bereitgestellten Daten kombiniert und zur Erfüllung der Pflichten sowohl des Vermieters als auch des Mieters gemäß Mietvertrag genutzt werden. Die Nutzung der Daten durch den Vermieter kann auch das Speichern dieser Daten nach Beendigung des Mietvertrags beinhalten. Für den Fall, dass ein Mietwagen als potenziell oder tatsächlich verloren oder gestohlen gemeldet wird, kann der Vermieter auf Standortdaten des Mietwagens zugreifen oder Zugriff auf diese Daten vom jeweiligen OEM oder System anfordern. Eine Verweigerung der Einwilligung in die Verwendung von Daten von Fahrzeug-Telematiksystemen

verbietet dem Vermieter nicht die Erhebung und Verarbeitung der von dem Mietwagen erhobenen Daten, falls der Mietwagen als verloren oder gestohlen gemeldet wurde oder für die Erbringung von Pannenhilfe oder Notdiensten. Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise (unter <https://privacy.ehi.com>), diese enthält eine vollständige Beschreibung unserer Datenschutzmaßnahmen, Angaben zu den Parteien, an die wir Daten übermitteln (einschließlich des OEM, der Hersteller Ihres Mietwagens ist) sowie eine Liste unserer aktuellen OEM. Handelt es sich bei dem Mietwagen um ein Car Club/CarShare-Fahrzeug, nutzen wir die durch diese Telematiksysteme bereitgestellten Funktionen, um (i) Befehle an den Mietwagen zu übermitteln, z.B. zum Auf- und Absperrern des Mietwagens, um Ihre Reise angenehmer zu gestalten, (ii) Daten hinsichtlich des Start- und Endpunkts Ihrer Reise für Abrechnungszwecke zu erheben, (iii) im Falle eines überfälligen, verlorengegangenen oder gestohlenen Mietwagens Standortdaten zu orten und/oder den Mietwagen zu immobilisieren und (iv) Standortdaten zu überwachen, wenn uns von Ihnen unmittelbar Probleme mit dem Fahrzeug gemeldet werden.

Koppelt der Mieter oder ein Fahrzeuginsasse ein Mobilgerät mit dem Navigations- oder Infotainmentsystem des Mietwagens, können personenbezogene Daten auf diese Systeme übertragen und darin gespeichert werden. Bitte beachten Sie, dass Sie diese personenbezogenen Daten direkt an den OEM übermitteln. Die Kontaktdaten der OEM und Informationen über deren Datenschutzmaßnahmen und -bestimmungen sind auf den entsprechenden Websites der OEM verfügbar.

Der Vermieter kann die Geheimhaltung oder die Vertraulichkeit solcher Informationen nicht garantieren, und der Mieter ist verantwortlich für das Löschen aller personenbezogenen Daten von diesen Systemen vor der Rückgabe des Mietwagens, damit nachfolgende Insassen oder Benutzer des Mietwagens nicht auf diese Informationen zugreifen können.

Lädt der Mieter eine vom OEM bereitgestellte mobile Applikation herunter und registriert den Mietwagen in dieser Applikation, kann die Nutzung der Applikation durch den Mieter zur Übermittlung personenbezogener Daten, von Fahrzeugdaten, Standortdaten und Informationen zum Fahrverhalten an den Fahrzeughersteller führen. Die Nutzung dieser Applikationen durch den Mieter unterliegt ausschließlich den Geschäftsbedingungen und der Datenschutzhinweise des OEM, und der Vermieter trägt keinerlei Verantwortung für Rechts- oder Klageansprüche aufgrund der Nutzung dieser Applikationen durch den Mieter, und der Mieter stellt den Vermieter von solchen Ansprüchen frei. Der Mieter trägt die Verantwortung für das Entfernen der Applikation oder das Löschen des Mietwagens aus der Applikation vor der Rückgabe des Mietwagens.

(c) Der Vermieter kann personenbezogene Daten übermitteln (i) an seine Konzerngesellschaften (für Einzelheiten siehe Datenschutzhinweise des Vermieters) oder an Enterprise Holdings, Inc. für die oben genannten Zwecke; (ii) an Strafverfolgungs-/Aufsichtsbehörden; (iii) um gesetzliche Compliance-Anforderungen zu erfüllen, z.B. gemäß Geldwäschegesetzen; (iv) an erforderliche Dritte (z.B. Ihr Arbeitgeber im Fall von geschäftlichen Anmietungen), die den Vermieter bei der Erfüllung seiner Rechte und Verpflichtungen aus dem Mietvertrag oder bei der Durchsetzung des Mietvertrags unterstützen; oder (v) im Rahmen eines Verkaufs oder einer Verschmelzung des Geschäftsvermögens des Vermieters oder eines in diesem Zusammenhang durchgeführten Due Diligence-Verfahrens.

(d) Für Datenübermittlungen in die USA schließt der Vermieter Standardvertragsklauseln oder einen anderen genehmigten Mechanismus ab (z.B. EU-US Data Privacy Framework).

(e) Der Vermieter bewahrt personenbezogene Daten für geschäftlich angemessene Zeiträume oder in Übereinstimmung mit bestimmten Gesetzen oder Richtlinien auf.

(f) Unter bestimmten Umständen hat der Mieter das Recht: (i) Auskunft über seine personenbezogenen Daten zu erhalten und sie zu übertragen oder übertragen zu lassen; (ii) seine personenbezogenen Daten berichtigen zu lassen (wenn sie unrichtig oder unvollständig sind) oder seine personenbezogenen Daten löschen zu lassen, wenn der Vermieter keine berechtigten Gründe mehr für ihre Verarbeitung hat; (iii) die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einschränken zu lassen; (iv) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Vermieter zu widersprechen; und (v) bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einzureichen.

(g) Wenn der Mieter Fragen in Bezug auf diese Datenschutzhinweise hat, kann er sich mit dem Vermieter per Post an die in Ziffer 1 angegebene Adresse oder über das auf <https://privacy.ehi.com> zur Verfügung gestellte Kontaktformular in Verbindung setzen.

7. Schutzprodukte

(a) Haftungsreduzierung: Wenn der Mieter eine Haftungsreduzierung (*Damage Waiver* bzw. "DW") erworben hat, wird der Vermieter den Mieter für Unfallschäden, Verlust und Diebstahl je Schadensfall nur bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehalts in Anspruch nehmen (bzw. bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 2.000,00, wenn der Mieter eine Haftungsreduzierung ausgewählt hat und auf der Mietvertrags-Zusammenfassung keine Zahl genannt ist). Bei Erwerb des Produkts *Excess Protection* ("EP") wird der Selbstbehalt auf Null reduziert. Unfallschäden sind Schäden, die durch ein unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes plötzliches Ereignis verursacht werden.

- (i) **Wegfall der Haftungsreduzierung.** Die vorgenannte Haftungsreduzierung gilt nicht für Kosten aufgrund von Diebstahl/Verlust des Ladekabels eines Elektrofahrzeugs, wenn dazu kein polizeiliches Aktenzeichen vorliegt, sowie aufgrund von Schäden (1), die ausschließlich durch Bremsmanöver oder Betriebsprozesse (einschließlich Fehlbedienung, Fehlbetankung und Verrutschen von Ladung) verursacht wurden; (2) an optionalem Zubehör (insbesondere optionalen Kindersitzen, Satellitennavigationssystemen, Skiträgern, Mauterfassungsgeräten und/oder anderen vom Mieter gewählten Produkten); und (3), die der Mieter vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Vermieter berechtigt, die Haftungsreduzierung entsprechend der Schwere des Verschuldens zu mindern.
- (ii) **Wegfall der Haftungsreduzierung bei Verstößen gegen vertragliche Pflichten.** Fährt der Mieter ohne gültige Fahrerlaubnis oder erlaubt dies einer anderen Person oder verstößt der Mieter gegen Ziffer 3(c)(iv), Ziffer 3(c)(v) bis (vii), (ix) bis (xvii), Ziffer 4(a)(ii) bis (vi) oder Ziffer 4(b) und (c), entfällt die Haftungsreduzierung ebenfalls vollständig, sofern der Mieter vorsätzlich handelt. Handelt der Mieter grob fahrlässig, kann der Vermieter die Haftungsreduzierung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis mindern; der Mieter trägt die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit. Unbeschadet der beiden vorangegangenen Sätze findet die Haftungsreduzierung soweit Anwendung, wie der Verstoß gegen die vorstehend genannten Ziffern weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Haftungsreduzierung

ursächlich ist; der Mieter trägt die Beweislast für die fehlende Ursächlichkeit. Auf fehlende Ursächlichkeit kann sich der Mieter nicht berufen, wenn er die Pflicht arglistig verletzt hat.

- (iii) **Einziehung der Kautions im Schadensfall.** Bei einem Schaden, Verlust oder Diebstahl des Mietwagens während der Mietzeit ist der Vermieter berechtigt, von dem Mieter als zusätzliche Sicherheit den Selbstbehalt einzuziehen, wenn der Mieter eine Haftungsreduzierung erworben hat.

(b) Pannenhilfe (RAP): Wenn der Mieter RAP in der Mietvertrags-Zusammenfassung auswählt, stellt der Vermieter ihm die folgende Pannenhilfe zur Verfügung: Rund-um-die-Uhr Notfalldienst, einschließlich Bereitstellung eines Ersatzwagens bei verlorenem Fahrzeugschlüssel, Schlüsselversand, Vor-Ort-Hilfe bei Reifenpanne, Abschleppdienst, Aufbruch des Mietwagens bei eingeschlossenen Fahrzeugschlüsseln, Starthilfe sowie Kraftstoffnachfüllservice bis zu 5 Liter. Die Pannenhilfe ist in fast allen europäischen Ländern verfügbar; die aktuelle Länderliste ist bei Anmietung in der Filiale einsehbar.

(c) Reisegepäckversicherung (PEC): PEC versichert die persönlichen Gegenstände des Mieters und des Mitreisenden zu den Bedingungen der Police (die Police-Dokumente sind auf Anfrage erhältlich und enthalten weitere Einzelheiten) und kann gegen einen Aufpreis erworben werden.

(d) Haftpflicht gegenüber Dritten: Im Mietpreis ist eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung enthalten, mindestens in dem in Deutschland gesetzlich vorgeschriebenen Umfang.

8. Beendigung des Mietvertrags

(a) Der Mietvertrag endet mit Ablauf der Mietzeit oder der Verlängerten Mietzeit oder wie anderweitig in dieser Ziffer 8 festgelegt.

(b) Der Mieter kann den Mietwagen während der Mietzeit jederzeit vorzeitig zurückgeben und den Mietvertrag nach Maßgabe der Ziffer 2 beenden.

(c) Das Recht jeder Partei zur Kündigung des Mietvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(d) Wenn der Mieter den Mietwagen schuldhaft nicht an der vereinbarten Rückgabestation zurückgibt, kann der Vermieter - unbeschadet etwaiger anderer Rechte - den Mietwagen bei Beendigung des Mietvertrags wieder in Besitz nehmen. In dem Fall haftet der Mieter - zusätzlich zur Abholungsgebühr gemäß Ziffer 5(d) - für sämtliche angemessene Kosten, die im Zusammenhang mit der Wiederinbesitznahme des Mietwagens entstehen.

(e) Der Vermieter hat das Recht, die Polizei zu benachrichtigen, wenn der Mieter den Mietwagen nach Ende der Mietzeit oder der Verlängerten Mietzeit fährt.

(f) Eine stillschweigende Verlängerung des Mietvertrags durch Fortsetzung des Gebrauchs gemäß § 545 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Haftung

(a) Haftung des Mieters und Verjährung:

- (i) Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Haftungsregelungen in vollem Umfang für selbst verursachte Schäden, Kosten und Gebühren sowie für solche, die Personen verursacht haben, denen der Mieter das Fahrzeug überlassen hat. Die Haftung des Mieters ist gegebenenfalls gemindert, wenn der Mieter eine Haftungsreduzierung oder ein anderes Schutzpaket ausgewählt hat (siehe oben Ziffer 7).

- (ii) Mieter und Vermieter vereinbaren den folgenden pauschalierten Schadensersatz/Aufwendungsersatz, sofern der Mieter für einen Schaden haftet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist, oder der Vermieter weist nach, dass ein höherer Schaden entstanden ist:
 - (aa) eine Reparaturkostenpauschale für geringfügige Schäden am Mietwagen. Die Reparaturkostenpauschale wird anhand der Standardliste des Vermieters für geringfügige Reparaturen berechnet, die unabhängig überprüft wurde und bei Vertragsschluss einsehbar ist;
 - (bb) eine Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung von Schäden am Mietwagen in Höhe von EUR 85,00 pro Schadensfall.
- (iii) Wurde ein Unfall mit dem Mietwagen polizeilich erfasst, beginnt die Verjährungsfrist für mögliche Schadenersatzansprüche gegen den Mieter, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme der Polizeiakte hatte und endet spätestens neun Monate nach Rückgabe des Mietwagens. Der Vermieter wird sich umgehend um Akteneinsicht bemühen und dem Mieter den Zeitpunkt der Gewährung der Akteneinsicht mitteilen.

(b) Haftung des Vermieters: Der Vermieter haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf ("**Kardinalpflicht**"). Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung des Vermieters auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Die verschuldensunabhängige Haftung für bei Vertragsschluss bereits vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für die Haftung bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus gelten sie nicht, wenn und soweit der Vermieter eine besondere Garantie übernommen hat. Gleiches gilt für die Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

10. Anwendbares Recht / Alternative Streitbeilegung

- (a) Der Mietvertrag unterliegt deutschem Recht.
- (b) Alternative Streitbeilegung ist ein Verfahren, bei dem eine unabhängige Stelle die Tatsachen eines Rechtsstreits betrachtet und diesen zu lösen versucht, ohne dass der Mieter das Gericht anrufen muss. Die Online-Streitbeilegungsplattform der Europäischen Kommission ist abrufbar unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Der Vermieter nimmt an Verfahren zur alternativen Streitbeilegung nicht teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

11. Schlussbestimmungen

- (a) Sollte ein Teil des Mietvertrags, gleich aus welchem Grund, nach dem anwendbaren Recht unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, gilt dieser Teil als gestrichen. Die Streichung berührt nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Mietvertrags.
- (b) Eine Kopie des Beschwerdeverfahrens des Vermieters wird dem Mieter auf Anfrage von jeder Mietstation und vom Geschäftssitz des Vermieters (siehe Ziffer 1) zur Verfügung gestellt.